



Berlin, 15. Juni 2023

## **Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)**

ZU DEM AM 2. JUNI 2023 GEMEINSAM VORGELEGTE REFERENTEN-  
ENTWURF EINES GESETZES FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DE-  
KARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE (WÄRMEPLANUNGSGESETZ)  
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, STADTENTWICKLUNG  
UND BAUWESEN (BMWSB) SOWIE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR  
WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (BMWK)

# WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG)

Transparenzregister-ID: R002429

## Zentrale Anregungen

### WPG und GEG aufeinander abstimmen und schnellstmöglich auf den Weg bringen!

Das Wärmeplanungsgesetz sollte möglichst schnell beschlossen werden, damit es zeitgleich zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)<sup>1</sup> am 01.01.2024 in Kraft treten kann. Erst wenn die kommunale Wärmeplanung steht, können Gebäudeeigentümer verlässliche und notwendigen Informationen darüber erhalten, mit welchen Wärmeversorgungsoptionen sie rechnen können. Erst im Anschluss daran können und sollten Gebäudeeigentümer über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verpflichtet werden, kaputte fossil betriebene Wärmeerzeuger durch klimafreundliche zu ersetzen, sofern kein Anschluss an ein Fernwärmenetz geplant ist.

### Wärmeplanung in die städtebauliche Planung integrieren!

Für eine konsequent integrale Betrachtung von Wärme- und Stadtplanung und um Synergien freizusetzen, ist es insbesondere für kleinere Kommunen notwendig, Handlungsempfehlungen und Beratungsangebote für die Umsetzung der aus dem WPG erwachsenden Pflichten zur Verfügung zu stellen.

### Fernwärmemarkt verbraucherfreundlich gestalten!

Es bedarf einer Regelung, durch die einerseits die Planungssicherheit für Netzbetreiber gewährleistet ist, durch die andererseits jedoch auch die Rechte der Kunden gegenüber ihrem Versorger bzw. die Möglichkeiten der Kunden, auf Alternativen umzusteigen, gestärkt werden.

### Bestehende Förderkulisse weiterentwickeln!

Um die Lücke zwischen aktuellem EE-Anteil (22% bei Fernwärme) und bis 2030 vorgesehenen EE-Anteil im Wärmebereich (Ziel: 50% bei Wärme insgesamt) zu schließen und um die notwendige Investitionsdynamik für Wärmenetze in Gang zu setzen, ist eine erhebliche Steigerung des Förderbudgets der BEW notwendig.

---

<sup>1</sup> Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird voraussichtlich am 01.01.2024 in Kraft treten. Die wesentliche Weichenstellung wurde am 13.06.2023 vollzogen, indem die Bundesregierung den wochenlangen Streit um das GEG beigelegt und den Weg frei gemacht hat, um das Gesetz noch in der KW 24, und damit rechtzeitig vor der Sommerpause, zur Beratung in den Bundestag einzubringen.



## Allgemeine Einschätzung

### Einordnung

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, bis 2030 insgesamt 50 Prozent klimaneutrale Wärme zu nutzen. Aktuell liegt der Anteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich bei rund 17 Prozent (Stand März 2023; Quelle: UBA „[Erneuerbare Energien in Zahlen](#)“). Angesichts dieses großen Gaps müssen in den kommenden sieben Jahren die notwendigen Impulse gesetzt werden, um die zur Erreichung des Ziels „50%-EE-Wärme“ notwendigen Maßnahmen zu realisieren.

Hierbei stellt die Nutzung von netzgebundenen erneuerbaren Wärmeerzeugern und Abwärme einen der zentralen Ansätze dar, um zunächst das 2030er Ziel und spätestens 2045 eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Fernwärmeerzeugung beruht heute allerdings noch überwiegend auf fossilen Energien und leistet damit zu wenig Beitrag zur Dekarbonisierung des Gebäudebereichs. Laut dem Impulspapier der dena „[Wie gelingt die Dekarbonisierung der Fernwärme](#)“ erfolgten im Jahr 2021 lediglich 22 Prozent der Fernwärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, der Großteil der Erzeugung basierte dagegen auf den fossilen Energieträgern Erdgas (44 Prozent) und Kohle (21 Prozent).

### Zustimmung

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) unterstützt das mit dem WPG verfolgte Ziel, über eine verbindliche kommunale Wärmeplanung den Ausbau der Fernwärme zu fördern sowie Planungssicherheit für Gebäudeeigentümer zu erzielen. Ferner begrüßt die BAK die im WPG enthaltenen Pflichten für EE-Mindestanteile, mit denen die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung bis 2045 erreicht werden soll.

## Anregungen

### WPG und GEG aufeinander abstimmen und schnellstmöglich auf den Weg bringen!

Aus Sicht der BAK ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) die dringend notwendige Ergänzung zum Gebäudeenergiegesetz (GEG). Beide Gesetze sollten daher möglichst zeitgleich in Kraft treten. Es ist notwendig, gebäudeindividuelle Sanierungsmaßnahmen und die kommunale Wärmeplanung zukünftig besser miteinander zu verzahnen. Insbesondere mit Blick auf die durch das GEG ab 2024 vorgesehenen Pflichten beim Neueinbau von Heizungen ist es für Gebäudeeigentümer wichtig, Planungssicherheit zu haben.

- Das Wärmeplanungsgesetz sollte daher schnellstmöglich beschlossen werden, damit die Gebäudeeigentümer an die notwendigen Informationen gelangen, mit welchen Wärmeversorgungsoptionen sie rechnen können. Erst im Anschluss daran können und sollten Gebäudeeigentümer über das Gebäudeenergiegesetz



(GEG) verpflichtet werden, funktionsunfähig gewordene, fossil betriebene Wärmeerzeuger durch klimafreundliche zu ersetzen, sofern kein Anschluss an ein Fernwärmenetz geplant ist.

### Wärmeplanung in die städtebauliche Planung integrieren!

Für Kommunen, insbesondere kleinere Kommunen, stellen die Pflichten zur Vorlage von Wärmeplänen und die Umsetzungszeiträume zum EE-Ausbau der Wärmenetze eine Herausforderung dar. Zugleich bietet die kommunale Wärmeplanung auch Potenziale und Chancen, wenn sie eng mit der städtebaulichen Planung verzahnt ist. Grundlegend für ein wirtschaftlich betreibbares und effektives Wärmenetz sind und bleiben die städtebauliche Struktur (Bebauungsdichte, Bebauungsart, Bebauungshöhe, Nutzungsintensität) sowie die Qualität der vorhandenen Architektur (Erhaltung, Nutzung, Bauphysik, Wärmeschutz und Heiztechnik).

Wärmeplanung und Stadtplanung können sich gegenseitig positiv beeinflussen. Im Zuge der Beseitigung von städtebaulichen Missständen können gleichzeitig Ziele der Wärmeversorgung mit bearbeitet werden – oder umgekehrt:

- energetische Sanierung von Gebäuden in Quartierskonzepten zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse, bei der Beseitigung von Leerständen oder der Revitalisierung von Innenstädten
- Verbesserung der Energieversorgung von Neubaugebieten durch solare Optimierung, Photovoltaik-Pflicht und hohe Wärmedichten für wirtschaftliche leitungsgebundene Wärmeversorgung
- Nachverdichtungsmaßnahmen im Bestand erhöhen die Abnehmerdichte

→ Für eine konsequent integrale Betrachtung von Wärme- und Stadtplanung und um Synergien freizusetzen, ist es insbesondere für kleinere Kommunen notwendig, Handlungsempfehlungen und Beratungsangebote für die Umsetzung der aus dem WPG erwachsenden Pflichten zur Verfügung zu stellen. So stellt beispielsweise das Land Baden-Württemberg einen [Handlungsleitfaden „Kommunale Wärmeplanung“](#) zur Verfügung.

### Fernwärmemarkt verbraucherfreundlich gestalten!

Aus Sicht der BAK ist für die Akzeptanz der Fernwärme entscheidend, dass die Preise für die Verbraucher nachvollziehbar und fair sind. Aktuell können Haushalte ihre Fernwärme-Anbieter – anders als den Anbieter für Strom und Gas – nicht wechseln. Die Unternehmen haben insoweit eine lokale Monopolstellung, was sich ungünstig auf die Preisgestaltung auswirkt. Es reicht nicht aus, Wärmenetze nur zu planen, sie müssen auch umgesetzt werden. Dies gelingt nur dann, wenn der Fernwärmemarkt verbraucherfreundlich gestaltet ist.

→ Es bedarf einer Regelung, durch die einerseits die Planungssicherheit für Netzbetreiber gewährleistet ist, durch die andererseits jedoch auch die Rechte der



Kunden gegenüber ihrem Versorger bzw. die Möglichkeiten der Kunden, auf Alternativen umzusteigen, gestärkt werden.

#### Exkurs | Möglicher Lösungsansatz:

Vor diesem Hintergrund ist die aktuell von einigen Akteuren (u. a. VKU und Stadtwerke) ins Spiel gebrachte Anschlusspflicht zumindest zu hinterfragen.

Die mit einer solchen Anschlusspflicht bezweckte Planungssicherheit für Netzbetreiber ist nachvollziehbar. Allerdings würde unter den aktuellen Rahmenbedingungen mit einer solchen Anschlusspflicht die Monopolstellung der Fernwärme-Anbieter weiter zementiert werden, was sich negativ auf die Preisentwicklung für Endkunden auswirken könnte.

Eine mögliche Lösung könnte in dem Vorschlag der EU-KOM zur **verpflichtenden Einführung des Drittzugangs** liegen, wie in Art. 24, Abs. 4a des Entwurfs der Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgesehen.

Ein solcher Drittzugang besteht bereits bei Strom und Gas im Sinne eines „Durchleitungsmodell“. Übertragen auf die Fernwärme würde dies bedeuten, dass ein neutraler und entsprechend regulierter Fernwärmenetzbetreiber verschiedenen Versorgern diskriminierungsfreien Netzzugang zusichert. Die Versorger kümmern sich ihrerseits um den Wärmebezug bzw. die Erzeugung sowie um die zuverlässige Versorgung der Kunden. In diesem Modell wäre (Preis-)Wettbewerb möglich (siehe dazu UBA-Kurzanalyse [„Drittzugang bei Wärmenetzen“](#)). Mögliche technische Hürden müssten noch geklärt werden.

#### Bestehende Förderkulisse weiterentwickeln!

Um die Investitionsdynamik in Wärmenetze zu erhöhen, ist neben ordnungsrechtlichen Vorgaben auch die Förderkulisse entscheidend. Das Wärmeplanungsgesetz ist dabei nur einer von mehreren Bausteinen hin zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Ein weiterer, unverzichtbarer Baustein ist die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW). Das gesamte Förderprogramm BEW umfasst 1,65 Milliarden Euro über sechs Jahre. Die Ariadne-Analyse [„Transformation und Rolle der Wärmenetze“](#) geht allerdings von einem Förderbedarf von 12,6 Mrd. Euro aus, um sämtliche Fernwärmenetze zu dekarbonisieren. Somit erfasst die aktuelle Förderung nur ca. 10 Prozent der notwendig zu erbringenden Förderung.

- Um die Lücke zwischen aktuellem EE-Anteil (22 Prozent bei Fernwärme) und bis 2030 vorgesehenen EE-Anteil im Wärmebereich (Ziel: 50 Prozent bei Wärme insgesamt) zu schließen und um die notwendige Investitionsdynamik für Wärmenetze in Gang zu setzen, ist eine erhebliche Steigerung des Förderbudgets der BEW notwendig.

#### Auslösungstatbestand für die Pflicht zur Wärmeplanung überprüfen!

Der Entwurf des WPG knüpft in § 5 bei der Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen an die Einwohnerzahl im Gemeindegebiet an. In Gemeinden, die zwar



die geforderte Einwohnerzahl erreichen, aber eher dünn besiedelt sind, könnte ein Anschluss an ein Fernwärmenetz für einen Netzbetreiber wirtschaftlich ungünstig sein. Insofern stellt sich die Frage, ob der Auslösetatbestand für die Wärmeplanung lediglich an die Einwohnerzahl geknüpft werden sollte oder ob auch die Dichte der Besiedlung eine Rolle spielen muss. Ziel soll schließlich sein, dass der Anteil der Wärmeversorgung über Wärmenetze steigt. Dazu muss der Anschluss aber auch für den Netzbetreiber wirtschaftlich sein.

- Die BAK regt daher an, den Auslösetatbestand für die Wärmeplanung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Denkbar wäre z. B. eine Knüpfung an eine bestimmte Geschosszahl, ab welcher eine Wärmeplanung notwendig wird. Alternativ könnte auch geregelt sein, wie hoch der Anteil der Wärmeversorgung über Wärmenetze sein soll.

## Konkrete Änderungshinweise

### § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB – Ziele der Bauleitplanung

Die BAK regt an, dass die in § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB genannten allgemeinen Ziele der Bauleitplanung nicht nur gefördert, sondern verwirklicht werden sollten. Insofern sollten die Wörter „zu fördern“ durch „zu verwirklichen“ ersetzt werden.

#### Kontakt:

Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)  
Askanischer Platz 4  
10963 Berlin

Jörg Schumacher  
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64  
E-Mail: [schumacher@bak.de](mailto:schumacher@bak.de)

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca. 135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

